

Bundessozialgericht
8. Senat
Az.: 8 RV 497/55

Kassel-Wilhelmshöhe, den 20. April 1956
Graf-Bernadotte-Platz 3
Fernruf: 16 261

B e s c h l u ß

In Sachen

des

Antragstellers,

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch das Landesversorgungs-
amt Niedersachsen, Hannover, Nikolaistraße 7,

Antragsgegner,

wird dem Antragsteller für das Verfahren vor dem Bundessozial-
gericht das Armenrecht verweigert, weil die beabsichtigte
Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

G r ü n d e :

Der Revisionskläger und Antragsteller hat durch seine
bevollmächtigten vom Reichsbund der Kriegs-
und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen,
Rechtsschutzsekretariat des Bundesvorstandes, Kassel, mit
einem beim Bundessozialgericht (BSGer.) am 10. Juni 1955 ein-
gegangenen Schreiben vom gleichen Tage gegen das am 10. Mai
1955 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts (LSGer.)
Celle vom 14. April 1955 Revision eingelegt. Nach der dem
BSGer. am 9. August 1955 angezeigten Niederlegung der Vertre-
tung der Prozeßbevollmächtigten hat der Antragsteller auf das



Schreiben des Senats vom 10. August 1955, mit dem er auf dem vor dem BSGer. zwingend vorgeschriebenen Vertretungszwang und die Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 10. August 1955 hingewiesen worden ist, mit dem am 20. August 1955 beim BSGer. eingegangenen Schreiben vom 18. August 1955 eine Abschrift seines über das LSGer. Celle an das Revisionsgericht gerichteten, dort am 25. August 1955 eingegangenen Schreibens vom 4. August 1955 übersandt, in dem er für die Durchführung des Revisionsverfahrens die Bewilligung des Armenrechts und Beiordnung eines Rechtsanwalts als Prozeßbevollmächtigten beantragt hat.

Nach § 167 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nicht nach § 166 Abs. 2 SGG vertreten ist, für das Verfahren vor dem BSGer. das Armenrecht bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die beabsichtigte Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.

Nach § 164 Abs. 1 SGG ist die Revision binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim BSGer. einzulegen und binnen eines weiteren Monats zu begründen, wobei die Frist für die Revisionsbegründung einmal bis zu einem Monat verlängert werden kann. Der Senat hat in seinem Beschluß vom 17. Mai 1955 - 8 RV 53/54 - ausgesprochen, daß ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts grundsätzlich innerhalb der Revisionsfrist von einem Monat gestellt werden müsse. Wenn auch dieser Grundsatz im vorliegenden Falle deshalb entfällt, weil der Antragsteller durch einen nach § 166 Abs. 2 SGG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten frist- und formgerecht Revision eingelegt hat und damit die Revisionsfrist gewahrt ist, so muß er doch die im Sozialgerichtsgesetz für die Begründung der Revision gesetzte Frist beachten. Der Prozeßbevollmächtigte hat seine Vertretung



niedergelegt, ohne die Revision innerhalb der bis zum 10. August 1955 verlängerten Revisionsbegründungsfrist zu begründen. Innerhalb dieser Frist hätte auch das Armenrecht beantragt werden müssen, da die Berücksichtigung eines erst nach diesem Tage eingegangenen Antrages zu einer Verlängerung der im Gesetz zwingend begrenzten Revisionsbegründungsfrist führen würde, eine Folge, die mit dem Sinn und Zweck einer Fristbestimmung nicht zu vereinbaren wäre. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts hätte also spätestens am 10. August 1955 beim BSGer. vorliegen müssen, während es erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist beim BSGer. am 25. August 1955 und eine Abschrift dieses Gesuches am 20. August 1955 eingegangen sind. Damit hat der Antragsteller die Frist zur rechtzeitigen Stellung seines Antrages auf Bewilligung des Armenrechts versäumt. Es liegt auch kein Anlaß vor, ihm gemäß § 67 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Grundsätzlich setzt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einen Antrag voraus, der binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen ist. Sie kann nach § 67 Abs. 2 Satz 4 SGG ausnahmsweise aber auch gewährt werden, wenn die versäumte Rechtshandlung innerhalb der in § 67 Abs. 2 Satz 1 a.a.O. bestimmten Frist nachgeholt worden ist. Dies hat der Antragsteller zwar getan. Es fehlt aber an der gesetzlichen Voraussetzung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nämlich der Verhinderung ohne Verschulden.

Der Senat hat mit seinem Schreiben vom 10. August 1955 den Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt, daß sein Prozeßbevollmächtigter die Vertretung niedergelegt hat und daß die Revisionsbegründungsfrist bis zum 10. August 1955 verlängert worden ist. Er hat ihm zur Prüfung der Frage, ob er die Revision aufrechterhalten und einen vor dem BSGer. zugelassenen Prozeßbevollmächtigten mit seiner weiteren Vertretung beauftragen oder das Rechtsmittel zurücknehmen wolle, eine Frist bis zum 10. September 1955 gestellt. Diese Fristsetzung ist erfolgt, da das BSGer. damals noch nicht wußte, daß der Antragsteller bereits am 4. August 1955 von der Niederlegung der



Vertretung seitens seiner Prozeßbevollmächtigten unterrichtet worden war. Wenn der Antragsteller dann entgegen der erschöpfenden Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils, die ihn ausdrücklich über die einzuhaltenden Fristen belehrt und insbesondere darauf hingewiesen hat, daß die Revision beim BSGer. in Kassel einzulegen ist, die Revisionsbegründung und den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zwar an das BSGer., aber über das LSGer. in Celle gerichtet hat und dadurch das Schreiben erst am 25. August 1955 beim BSGer. eingegangen ist, so hat er die durch den nicht erforderlichen Umweg über das LSGer. eingetretene Verzögerung und Versäumung der Frist zu vertreten. Damit entfällt aber die Möglichkeit der Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dem Antrag auf Bewilligung des Armenrechts konnte daher schon wegen der Fristversäumnis nicht entsprochen werden, ohne daß es erforderlich wäre, auf die Rechtslage im übrigen einzugehen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)